

# Um die Rekrutenprüfungen herum [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **16 (1909)**

Heft 42

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-538575>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Um die Rekrutenprüfungen herum.

### III.

Im Jahre 1891 ging der h. Erz.-Rat des Kts. Schwyz schon wieder einen bedenklichen und strammen Schritt weiter. Es wurden nachstehende Weisungen an die Bezirksämter, Schulräte und an die Lehrer der Rekrutenschulen erlassen:

In Vollziehung der §§ 7 und 8 hat der Erziehungsrat den 21. Oktober 1891 folgende Weisung an die Bezirksämter, Schulräte und Lehrer erlassen:

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz, in Vollziehung der §§ 7 und 8 der kantonsrätlichen Verordnung vom 2. Dezember 1885 betreffend die kantonalen Rekrutenschulen; in Abänderung der Verfügungen vom 20.—25. Januar 1886; beschließt nachstehende Weisungen an die Bezirksschulräte, sowie an die Lehrer der Rekrutenschulen:

1. Die Vorbereitungsschulen für die angehenden Rekruten sollen mit Anfangs November begonnen werden und mit Ostern vollendet sein.

Mit Rücksicht auf die geringen Leistungen der Rekrutenschüler im allgemeinen werden die Schulräte eingeladen, die Schulzeit nach Möglichkeit auszu dehnen, und behufs besserer Vorbereitung auf die Rekrutenprüfung unmittelbar vor Abhaltung derselben einen Repetitionskurs von 15 bis 20 Stunden anzuordnen.

2. Der Schulrat hat die nötige Anordnung zu treffen, daß jede mit oder ohne Entschuldigung versäumte Unterrichtsstunde von den Pflichtigen nachgeholt werde.

3. Die Schulräte haben jährlich die sämtlichen schulpflichtigen Jünglinge aus den Zivilstandsregistern und aus den Kontrollen der Aufenthälter und Niedergelassenen genau zu erheben und zum Besuche der Rekrutenschule anzuhalten.

Bezüglich abwesender Schulpflichtiger soll deren Aufenthaltsort nach Möglichkeit in Erfahrung gebracht, und sofern der Wohnsitz solcher Abwesender im Kanton Schwyz ist, soll davon unverzüglich dem Schulrat des betreffenden Wohnortes schriftlich Anzeige gemacht werden, damit diese daselbst zum Schulbesuch angehalten werden können.

Gegen junge, schulpflichtige Leute, welche außerhalb dem Kanton wohnhaft sind, haben keine weiteren Maßnahmen stattzufinden.

4. Die Gemeindefschulräte sind verpflichtet, Jahr für Jahr, unmittelbar bei Beginn der Rekrutenschulen, auf dem ihnen zuzustellenden Formulare dem zuständigen Schulinspektorate Bericht zu erstatten:

a) über den Zeitpunkt des Beginnes der Rekrutenschule, über die Tage und Stunden des Schulunterrichtes;

b) über das mit dem Unterricht betraute Lehrpersonal;

c) über Anzahl und Verteilung der vorgesehenen Unterrichtsstunden.

5. Die Lehrer der Rekrutenvorschulen werden verpflichtet, die Tabelle über den Schulbesuch und die Noten ihrer Schüler genau nach den Rubriken des hierfür aufgestellten Formulars zu führen, auf den amtlichen Meldelarten regelmäßig über sämtliche Absenzen dem Kreisinspektor Bericht zu geben, und demselben über Fälle von Renitenz Anzeige zu machen.

Dem Kreisinspektorate liegt ob, jeden einzelnen Fall von Schulversäumnis oder Renitenz je nach Ermessen gemäß § 8 der Verordnung vom 2. Dezember 1885 dem Bezirksamte zur Bestrafung zu verzeigen.

6. In der Schülertabelle müssen sämtliche Schulpflichtige mit Beifügung des Vaternamens, des Geburtsjahres und allfälligen Berufes eingetragen werden. Bei abwesenden Schulpflichtigen müssen in der vorgesehenen Rubrik der Aufenthaltsort und allfällige weitere Bemerkungen vorgemerkt werden.

7. In der Abteilung der Schülertabelle für die Noten sollen in erster Linie die vom betreffenden Schüler bei seinem Abgange von der Primarschule erhaltenen Noten verzeichnet werden; in der zweiten Rubrik folgen die Noten, die jeder Vorbereitungsschüler bei Beginn desurses in jedem Unterrichtsfache erhält; in der dritten Rubrik sind die Fächernoten zu schreiben, welche dem Schüler am Ende desurses zukommen, und endlich sind in einer Schlussrubrik auch noch die Noten aus der eidg. Rekrutenprüfung einzufügen.

8. Die Tabellen der Rekrutenvorschulen sind jährlich nach Schluß des Unterrichtsururses und während des Jahres, so oft es verlangt wird, dem Erziehungsdepartement einzusenden, welches auch Jahr für Jahr darin die von den eidg. Prüfungsexperten den Rekruten erteilten Noten eintragen, und alsdann die Schülertabellen den Gemeindefchulräten zur Kenntnisnahme und allfälligen Beschlußfassung übermitteln läßt.

9. Als spezielles Lehrmittel für die Rekrutenschulen muß von den Gemeindefchulräten angeschafft werden eine sog. „stumme“ Schweizerkarte. Empfohlen wird die „Oro-Hydrographische Karte“ der Schweiz von J. Randegger im Maßstabe von 1 : 600 000, beziehbar bei der topographischen Anstalt Wurster, Randegger und Cie. in Winterthur oder bei den Buch- und Schreibmaterialienhandlungen im Kantone.

Neben der „stummen“ Karte kommt auch die gewöhnliche große Schweizerkarte in Anwendung.

10. Als Lehrmittel für die Schulen werden vorgeschrieben:

a) kleine Schweizergeschichte von J. Marty; Verlag von Benziger und Co. in Einsiedeln; verwendbar für den Unterricht im Lesen und in der Wiedergabe des Gelesenen, sowie für Geschichte, Verfassungs- und Geseßeskunde;

b) kleine Schweizergeographie von M. Waser; Verlag von Benziger und Co. in Einsiedeln, und die Schulkarte von Benziger für den geographischen Unterricht. Zu behandeln ist namentlich der allgemeine Teil der Geographie;

c) die Auswahl des Stoffes für die Aufsätze wird den Lehrern überlassen; für ihren persönlichen Gebrauch wird empfohlen der „Rekrut“ von E. Kälin;

d) für das schriftliche Rechnen ist vorgeschrieben: Sammlung der Aufgaben im schriftlichen Rechnen bei den schweiz. Rekrutenprüfungen; zu beziehen bei Buchdrucker Huber in Altdorf;

e) für das Kopfrechnen wird als Lehrmittel bezeichnet die im Verlage von Buchdrucker Huber in Altdorf erschienene gleiche Sammlung von Aufgaben. Bezüglich des Kopfrechnens wird, statt das genannte Aufgabenheft in die Hand jedes Schülers abzugeben, besonders auch empfohlen das Anschreiben der Aufgaben an eine Wandtafel und die mündliche Lösung der Aufgaben von der Tafel aus.

Die Verordnung betreffend die kantonalen Rekrutenschulen vom 2. Dezember 1885, sowie die Bestimmungen dieser Schlußnahmen, soweit sie sich auf die Rekrutenschüler beziehen, sollen denselben jedesmal bei Eröffnung des Schulkurses zur Kenntnis gebracht werden.

11. Den Schulräten wird auf das Nachdrucksamste empfohlen: den Rekruten-Vorschulen im Interesse der Bildung der jungen Männer und der Ehre ihrer Gemeinde und des Kantons volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, den vorstehenden Vorschriften genaue Vollziehung zu geben, die Schulen fleißig zu besuchen und zu überwachen, die Lehrer tatkräftig zu unterstützen und die Schüler zum Fleiße aufzumuntern.

